

23. Sind die Inhaber der von der Freien Hansestadt Bremen im Dezember 1923 ausgegebenen Teilschuldverschreibungen, die auf Dollar der Wahrung der Vereinigten Staaten von Nordamerika ohne sonstige Wertklausel lauten, berechtigt, Ruckzahlung in Reichsmark zum Dollarkurs von 4,20 RM. zu verlangen?

BGB. §§ 133, 157, 242.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 15. Marz 1937 i. S. B. (Rf.) w. Freie Hansestadt Bremen (Bekl.). IV 334/36.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Kläger ist Besitzer von nom. 3600 \$ der 5%igen Dollaranleihe, welche die Beklagte, die Freie Hansestadt Bremen, im Dezember 1923 ausgegeben hat. Der Text der Anleihestücke lautet: „Schuldverschreibung der Freien Hansestadt Bremen über . . . (5, 10, 50 oder 100) . . . Dollar der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, verzinslich mit 5 Prozent p. a. Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 3. und 6. Juli 1923.“ Dann folgen Bestimmungen über Kündigung und Tilgung der Anleihe. Es heißt dann weiter: „Die Einlösung der Zinscheine und der gekündigten oder ausgelosten Schuldverschreibungen erfolgt nach Wahl des Gläubigers entweder innerhalb des Deutschen Reiches in Reichswährung zum Briefkurs der letzten dem Verfalltag vorhergehenden amtlichen Berliner Notiz für Auszahlung New York, oder in New York in Dollar nordamerikanischer Währung, oder in London in Pfund Sterling zum Schiedkurs auf New York, bei den auf der Rückseite dieser Schuldverschreibung namhaft gemachten Stellen.“ Der Prospekt enthält die Bemerkung, daß für die Sicherheit der Anleihe die Freie Hansestadt Bremen mit ihrem Vermögen, ihren Einnahmen — insbesondere den in Gold erhobenen Gebühren der Häfen — und ihrer gesamten Steuerkraft haftet; ferner die Bestimmung, daß der Zeichnungspreis 98 v. S. beträgt und daß die Einzahlungen nur in Dollars nordamerikanischer Währung, in englischen Pfunden, holländischen Gulden, Bremer Dollaranteilscheinen und Goldmark der Hamburger Bank von 1923 erfolgen können. In dem in der Schuldverschreibung erwähnten Beschluß des Bremer Senats vom 3. Juli 1923 wird u. a. gesagt, daß die Finanzdeputation des Senats vor der Ausgabe einer großen wertbeständigen Anleihe stehe; weiter unten heißt es dort, daß bei der Begebung einer solchen Anleihe Bremen voraussichtlich gezwungen sein werde, in den Emissionsbedingungen dem Beispiel des Reiches und anderer Staaten zu folgen und eine Anleihe auf wertbeständiger Grundlage, gegebenenfalls auch in fremder Währung, aufzunehmen.

Die Beklagte hat diese Anleihe zum 15. Oktober 1935 gekündigt; sie ist bereit, die Schuldverschreibungen zu einem Kurs von 2,49 RM. für den Dollar einzulösen; das ergibt für die im Besitz des Klägers befindlichen Stücke einen Betrag von 8964 RM. Der Kläger steht auf dem Standpunkt, daß es sich um eine wertbeständige Anleihe handele. Er verlangt Rückzahlung zum Kurs von 4,20 RM. Sein

Klagantrag geht dahin, die Beklagte zu verurteilen, an ihn außer den umstreitigen 8964 RM. weitere 6156 RM. zu zahlen.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts war es bei der Ausgabe der Anleihe der Wille der Vertreter der Beklagten, die Anleihe wertbeständig zu machen, da nur unter dieser Voraussetzung damals weitere Volksteile für die Zeichnung der Anleihe zu gewinnen gewesen seien und da sich dieser Wille der Beklagten auch aus dem Senatsbeschluss und dem Anleiheprospekt ergebe. Das Berufungsgericht hat es daher als überflüssig angesehen, darüber, daß dies damals die Absicht der Organe der Beklagten war, noch Zeugen zu vernehmen. Das Berufungsgericht ist jedoch der Meinung, daß für den Inhalt und Umfang der Leistungspflicht der Beklagten nur das schriftliche Schuldversprechen maßgebend sei, so wie es in den einzelnen Anleihestücken formuliert und erschöpfend umschrieben sei. Dieses Schuldversprechen sei auf Zahlung von Dollars der nordamerikanischen Währung am Fälligkeitstag gerichtet, und zwar nach Wahl des Gläubigers entweder in New York in natura oder aber in Deutschland in Reichsmährung oder in London in englischen Pfunden, umgerechnet nach dem Berliner oder Londoner Kurs des Dollars am Fälligkeitstag. Man habe davon abgesehen, in der Anleihe ein Wertverhältnis des Dollars zum Gold festzulegen, da man auf die Wertbeständigkeit des Dollars bedenkenlos und uneingeschränkt vertraut habe. In dieser Annahme habe man sich getäuscht; die späteren Ereignisse, nämlich das Abgehen der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom Goldstandard im Frühjahr 1933, habe man bei der Ausgabe der Anleihe nicht vorausgesehen. Wenn sich aber auch die damalige Annahme der Wertbeständigkeit des amerikanischen Dollars als ein Irrtum erwiesen habe, so brauche die Beklagte doch nur zu erfüllen nach Maßgabe des von ihr in ihren Schuldverschreibungen erklärten Willens, amerikanische Dollars zu ihrem Wert bei Fälligkeit der Anleihe zurückzuzahlen. Das Berufungsgericht lehnt damit also die vom Kläger vertretene Auffassung ab, daß die Vereinbarung der Dollarwährung in den Anleiheschuldverschreibungen der Beklagten

vom Dezember 1923 nach den damaligen Zeitumständen als eine Wertbeständigkeitsvereinbarung auszulegen sei.

Die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Schuldversprechen der Beklagten hat zuteil werden lassen, unterliegt hier der uneingeschränkten Nachprüfung des Revisionsgerichts, weil es sich um für den allgemeinen Verkehr bestimmte Wertpapiere handelt, deren Auslegung nur gleichmäßig erfolgen kann. Das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht hier gelangt, kann indessen nur gebilligt werden. Die in Frage stehenden Anleiheschuldverschreibungen der Beklagten vom Dezember 1923 sind dadurch gekennzeichnet, daß sie einfach auf Dollar der nordamerikanischen Währung lauten, ohne einen weiteren Zusatz, der den Dollar zu einem anderen wertbeständigen Wertmesser in Beziehung setzt. Man hat bei der Ausgabe dieser Anleihe den amerikanischen Dollar als Wertmaßstab gewählt, weil man diesen Dollar als solchen als einen unbedingt stabilen Wertmesser ansah. Man hat, wie des näheren im Berufungsurteil zutreffend ausgeführt wird, die amerikanische Währung als solche als Maßstab gewählt, ebenso wie damals, im Jahre 1923, bei anderen Anleihen und Schuldversprechen eine bestimmte Menge von Roggen, Feingold, Kohle, Kali oder von anderen Waren als wertbeständiger Maßstab gewählt worden ist. Der von der Beklagten der Ausgabe ihrer Anleihe zugrunde gelegte Maßstab der amerikanischen Währung hat sich dann infolge des Abgehens der Vereinigten Staaten vom Goldstandard als nicht stabil erwiesen. Die Beklagte, welche die Anleihe vom Dezember 1923 ausgegeben hat, ebenso wie die Zeichner und Käufer dieser Anleihe haben sich also über die dauernde Wertbeständigkeit des amerikanischen Dollars geirrt. Dieser Irrtum der Beteiligten über die dauernde Wertbeständigkeit des der Anleihe zugrunde liegenden Wertmaßstabes war ein Irrtum im Beweggrund, dem eine rechtserhebliche Bedeutung nicht zukommt, wenn der Beweggrund nicht zum Inhalt des Vertrags erhoben worden ist. Zum Vertragsinhalt ist aber die Wertbeständigkeit des Dollars bei der Ausgabe der Anleihe nicht gemacht worden; in den Schuldverschreibungen ebenso wie im Zeichnungsprospekt ist, wie sich das Berufungsgericht ausdrückt, als Rückzahlung versprochen nicht der allein in der Vorstellung der Beteiligten lebende damalige goldgebundene Dollar, sondern ausschließlich der Dollar der nordamerikanischen Währung am Fälligkeitstag. Diese Auffassung des Berufungsgerichts ist recht-

lich nicht zu beanstanden. Sie befindet sich im Einklang mit der rechtlichen Beurteilung, die den Entscheidungen des Reichsgerichts vom 21. Juni 1933, 28. Mai 1934 und 13. Mai 1935 (RGZ. Bd. 141 S. 212, Bd. 145 S. 51 [54], Bd. 147 S. 377 [380]) zugrunde liegt, bei denen es sich gleichfalls um Fremdwährungsverbindlichkeiten zwischen Deutschen ohne Wertklausel gehandelt hat.

Zu Unrecht bezweifelt die Revision, ob sich das Berufungsgericht dessen bewußt gewesen sei, daß im Jahre 1923 der amerikanische Dollar „verfassungsmäßig“ einen Wert von etwa 1,5 g Feingold gehabt habe; denn aus dem Berufungsurteil geht mit Sicherheit hervor, daß sich das Berufungsgericht die im Jahre 1923 bestehende Goldgebundenheit des Dollars vor Augen gehalten hat. Ungerechtfertigt ist auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Zeitumstände, wie sie zur Zeit der Begebung der Anleihe bestanden haben und die damals vielfach zur Einschaltung von Wertbeständigkeitsklauseln in Anleihen und Darlehnsverträgen geführt haben, nicht berücksichtigt; das Gegenteil ergibt sich aus den bereits gemachten Ausführungen. Vollenbs aber vermag der weitere Einwand der Revision nicht als begründet anerkannt zu werden, wonach die rechtliche Behandlung der vorliegenden Bremer Dollaranleihe die gleiche sein müsse wie bei den zahlreichen, zumeist späteren, deutschen Anleihen, die auf Goldmark oder auf Mark Gold oder auf Reichsmark auf fester Dollarbasis unter Hinzufügung eines bestimmten Wertverhältnisses zum Dollar lauteten. Es ist im Gegenteil auf die rechtliche Verschiedenheit dieser Anleihen von der vorliegenden Bremer Dollaranleihe von 1923 nachdrücklich hinzuweisen. Mit diesen Anleihen war das Reichsgericht befaßt bei seiner Entscheidung vom 12. November 1934 (JW. 1935 S. 189 Nr. 1), betr. die Goldmarkanleihe des Provinzialverbands Hannover mit der Gleichung: 1 Goldmark = 10/42 Dollar; ferner bei seiner Entscheidung vom selben Tage (SeuffArch. Bd. 89 Nr. 17), betr. die Goldmarkanleihe der Friedrich Krupp AG. mit der Gleichung: 4,20 Goldmark = 1 USL.-Dollar; sodann bei seiner Entscheidung vom 14. Dezember 1934 (RGZ. Bd. 146 S. 1), betr. die Reichsmarkanleihe der Vereinigten Stahlwerke auf fester Dollarbasis mit der Gleichung: 1 Reichsmark = 10/42 Dollar, schließlich bei seiner Entscheidung vom 22. Oktober 1936 (RGZ. Bd. 152 S. 166), betr. die auf Mark Gold lautenden Schatzanweisungen des Deutschen

Reichs, bei denen die Markgoldbeträge ebenfalls im Verhältnis von 42 zu 10 zu den Dollarbeträgen gesetzt waren. Bei den Anleihen, die diesen Entscheidungen des Reichsgerichts zugrunde lagen, kam also die Wertbeständigkeitsvereinbarung in den Anleiheurkunden selbst überall mit Deutlichkeit zum Ausdruck. In den Schuldverschreibungen der Bremer Dollaranleihe, um die es sich im gegenwärtigen Rechtsstreit handelt, ist dagegen keine Wertklausel irgendwelcher Art enthalten. Ein Anspruch, zum vollen Wert des Golddollars befriedigt zu werden, kann daher aus ihnen nicht hergeleitet werden, wie im gleichliegenden Falle der Dollarschuldantreibungen des Hamburger Staates das Reichsgericht in dem weiter oben erwähnten Urteil vom 13. Mai 1935 (RGZ. Bd. 147 S. 377 [380]) bereits entschieden hat.

Die Revision erhebt sodann noch den Einwand, daß durch das von den Parteien nicht voraussehbare Eingreifen des amerikanischen Gesetzgebers die Dollarwährung ihres Charakters als Goldwährung entkleidet worden und daß dadurch eine Vertragslücke in den Vertragsbeziehungen der Parteien eingetreten sei, die vom Berufungsgericht durch ergänzende Auslegung hätte ausgefüllt werden müssen. Die Annahme, daß eine Vertragslücke eintritt, wenn sich die vom Gläubiger erwartete Wertbeständigkeit einer Forderung später als ungenügend erweist, ist vom erkennenden Senat bereits abgelehnt worden in seiner Entscheidung vom 23. Juni 1927 (RGZ. Bd. 118 S. 370 [373]). Daran ist festzuhalten.

Schließlich macht die Revision noch geltend, daß vom Kläger zwar erklärt worden sei, einen Ausgleichsanspruch nicht erheben zu wollen, daß aber zu prüfen gewesen sei, ob nicht bei der streitigen Anleihe, deren Zeichnungspreis in vollwertigen Golddevisen zu leisten gewesen sei, eine Aufwertung Platz greifen müsse. Auch hier ist aber an der Rechtsprechung des Reichsgerichts festzuhalten, daß die bisherige Abwertung des Dollars noch nicht ein so tiefgreifendes Ausmaß angenommen hat, um die Anwendung der auf die Verhältnisse der deutschen Inflation zugeschnittenen Aufwertungsgrundsätze zu rechtfertigen.